

Stephan Seiler
Breitsteinweg 33
4704 Niederbipp
078 330 99 11
seilerstephan@protonmail.com

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1005 Lausanne

4704 Niederbipp, den 29. September 2025

Stephan Seiler.

Beschwerdeführer,

betreffend:

Abstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz über den elektronischen
Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID Gesetz)

Der Unterzeichnete erhebt hiermit:

Abstimmungsbeschwerde gestützt auf Art. 82 lit. c BGG; Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG; Art. 77 Abs. 1 lit. b des
Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte

und stellt die folgenden

Anträge:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen
2. Die Abstimmung vom 28. September 2025 betreffend des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID Gesetz) vom 28. September 2025 sei aufzuheben und eventualiter zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.
3. Subeventualiter sei festzustellen, dass durch die grob wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID Gesetz (Sendung Arena vom 5. September 2025 mit BR Beat Jans sowie Irreführungen im Abstimmungsbüchlein) die Abstimmungsfreiheit des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV vom 18. April 1999 verletzt wurde.

4. Es sei ferner festzustellen, dass die Zuwendung der Swisscom AG mit 51 Prozent Mehrheitsbeteiligung des Bundes von CHF 30'000 an das Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern vom 10. Juli 2025, eine unzulässige staatliche Einflussnahme darstellt und durch einen sittenwidrigen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis die Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 Abs. 2 BV verletzt wurde.

Begründung

I. Formelles

1. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp BE und ist daselbst stimmberechtigt und damit zur Beschwerde legitimiert.

2. Grundsätzlich kann Gemäss Art. 77 Abs. 1 BPR (SR 161.1) gegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen Beschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden. Diese Praxis mag hingegen die Tatsache nicht umstossen, dass es hierbei um Unregelmässigkeiten geht, die nicht dem Kanton Bern, sondern dem zuständigen Bundesrat und einem Bundesunternehmen angelastet werden. Hiernach sei festzustellen, dass sich die Beschwerde auf Stufe des Bundes und nicht auf Stufe eines Kantons bezieht und somit folgerichtig das Bundesgericht zuständig scheint. Schon alleine aus Gründen der Folgerichtigkeit scheint es konsequent und widerspruchsfrei, wenn dasjenige Gericht entscheidet, auf dessen Stufe gerügt wird. Der Berner Regierungsrat könnte nur dezidiert über Unregelmässigkeiten des Bundesrates, der Bundeskanzlei und Bundesunternehmen befinden. Schon alleine aus der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV) ergibt sich folgerichtig, dass eine gerichtliche Überprüfung auch dann erfolgen muss, wenn Unregelmässigkeiten im Raum stehen, die nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt sind (vgl. BGE 136 II 132 E. 2.5.2 S. 140). Ich habe Kenntnis davon, dass Akte des Bundesrates der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen sind (Art. 189 Abs. 4 BV). Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die öffentlichen und irreführenden Aussagen von BR Beat Jans das Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnten und damit zur materiellen Prüfung gehören. Auch wenn in BGE 137 II 177 erwogen wird, dass auf den Instanzenzug gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR nicht verzichtet werden könne und eine direkt an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. b. BGG nicht zulässig sei, erscheine es im Hinblick auf die Ausführungen in BGE 136 II 132 E. 2.5.2 und 2.5.3 S. 140 f. verständlich, dass der Beschwerdeführer seine Stimmrechtsbeschwerde direkt beim Bundesgericht einreichte, weshalb diese trotzdem gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben ausnahmsweise materiell zu beurteilen sei. Demnach kann, gestützt auf diese Entscheidung und nach dem vorgängig erwähnten Grundsatz davon ausgegangen werden, dass einer hiermit an das Bundesgericht gelangten Beschwerde nichts im Wege steht.

II. Fristenlauf

Die Frist von drei Tagen nach der offiziellen Publikation des Abstimmungsergebnisses durch die Bundeskanzlei ist eingehalten.

II Materielles

1. Die Garantie der politischen Rechte schützt gemäss Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Es soll garantiert werden, dass jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Unter anderem hat BR Beat Jans mit seinen grob irreführenden Falschaussagen anlässlich der «Abstimmungs-Arena zur E-ID» vom 5. September 2025 der stimmenden Bevölkerung ein völlig falsches Bild über die Freiwilligkeit und die Verwendung der E-ID vermittelt.

III Falschaussagen von BR Beat Jans – Abstimmungs-Arena vom 5. September 2025

1 Anlässlich der Abstimmungsendung «Arena»¹ des Schweizer Fernsehens SRF vom 5. September 2025 machte BR Beat Jans, Vorsteher des für das Abstimmungssubjekt zuständigen Bundesamtes EJPD, die folgenden Aussagen:

2 - (Min. 9:07 – 9:25) *«Die AHV Nummer braucht es nicht nur für die E-ID, sie ist schon heute auf der analogen Schweizer Identitätskarte drauf»*

Bei der Überprüfung von mehreren Schweizer Identitätskarten stelle ich entgegen der Aussage von BR Jans keine AHV-Nummern fest. Die Frage, wieso die AHV-Nummer für die E-ID benötigt wird, konnte BR Jans nicht beantworten und liess damit das Publikum im ungewissen.

2.1 - (Min. 10:08 – 10:15) *«Das Gesetz schreibt die Freiwilligkeit der E-ID vor»*

Entgegen dieser Aussage sieht das E-ID Gesetz keinerlei Freiwilligkeit vor. Das Wort «Freiwillig» ist im fraglichen Gesetz an keiner Stelle vermerkt.

2.2 - (Min. 22:38 – 23:30) *«Das Gesetz sagt jetzt ganz klar, welche Firmen eine Personenidentifikation mit der E-ID durchführen dürfen und welche nicht»*

3 Entgegen dieser Aussage von BR Jans sind im E-ID Gesetz weder legitimierte Firmen benannt, noch ist andersweitig geregelt, welche Firmen einen Identifikationsnachweis verlangen dürfen und welche nicht. Die bei der «Arena» ebenfalls anwesende Nationalrätin Maya Bally sagt ab Min. 23:30, dass im Gesetz tatsächlich keine Firmen genannt seien, aber es sei doch klar.....

3.1 Mit diesen Fehlinformationen vermittelte BR Jans den irreführenden Eindruck, es sei im E-ID Gesetz eine Freiwilligkeit verankert. Die Freiwilligkeit des elektronischen Ausweises stellt ohne Zweifel eine zentrale Säule zur Meinungsbildung der stimmenden Bevölkerung dar und darf nicht unterschätzt werden.

Mit der Falschaussage zur AHV Nummer vermittelte BR Jans das Bild, als sei diese bereits Bestandteil der bisher üblichen Schweizer Identitätskarte und suggerierte damit irreführend, es habe sich bezüglich der AHV Nummer auf dem Ausweis gar nichts geändert.

Ebenso vermittelte BR Jans mit der falschen Aussage, es seien im E-ID Gesetz Firmen benannt, die zur Personenidentifikation berechtigt seien, ein falsches Bild über die Zugriffsrechte von persönlichen Daten für beteiligte Unternehmen und zu den Inhalten des Gesetzes. Die wahrheitswidrigen Informationen eines Magistraten können das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung in hohem Masse beeinflussen. Die Sendung «Arena» von SRF ist in der Schweiz sehr beliebt und wird von etwa 200.000 Stimmberechtigten gesehen und ist damit geeignet, den Wahlentscheid der Stimmbürger massgeblich zu formen.

¹ <https://www.srf.ch/play/tv/arena/video/abstimmungs-arena-zum-e-id-gesetz?urn=urn:srf:video:690bb352-b8bf-47e0-844f-304c00cef5fb>

IV. Falschinformationen in den Erläuterungen zur Volksabstimmung (Abstimmungsbüchlein)

1. Auf Seite 6 des Abstimmungsbüchleins über die Volksabstimmung vom 28. September 2025 (Beweis Nr. 1 – Beiliegend) steht im zweiten Absatz folgender Satz:

«Die Nutzung der E-ID ist freiwillig und kostenlos»

2. Entgegen dieser Darstellung ist anzumerken, dass im Abstimmungsbüchlein auf Seite 46 ein Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPGD 816.1) abgedruckt wird, namentlich Art. 7 ff.:

*«Für den Zugang zum elektronischen Patientendossier **müssen** über ein sicheres elektronisches Identifikationsmittel verfügen:*

a. Patientinnen und Patienten

b. Gesundheitsfachpersonen

Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Identifikationsmittel und legt das Verfahren für deren Ausgabe fest.»

2.1 Der Gesetzestext von Artikel 7 ff. des EPGD verlangt von Patientinnen und Patienten mit dem Wort *«müssen über ein sicheres elektronisches Identifikationsmittel verfügen»* unmissverständlich die Verwendung der E-ID als Pflicht. Von dieser Pflicht ist nicht nur eine kleine Gruppe von Menschen betroffen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Beispiel wegen einer normalen Grippe einen Arzt aufsuchen müssen.

Damit ist die Darstellung auf Seite 6, die Nutzung sei freiwillig, wahrheitsfremd und irreführend. Nach der üblichen Erfahrung lesen die Stimmberechtigten nur die ersten Seiten des Abstimmungsbüchleins. Gesetzestexte ganz am Schluss, vor allem wenn es sich um Nebengesetze handelt, werden von der stimmenden Bevölkerung wohl kaum gelesen.

2.2 Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem Widerspruch oder einer Zustimmung bei Organspenden zukünftig die E-ID verwendet werden muss, wie der Bundesrat zum Organ- und Gewebespenderegister erklärt². Auf anderem Wege ist ein solcher Widerspruch nur mit einer notariell beglaubigten Willenserklärung möglich.

3. Auf Seite 42 des Abstimmungsbüchleins werden unter dem 7. Abschnitt des E-ID Gesetzes die Gebühren erläutert, namentlich in Art. 31 Abs. 4:

«Werden Dienstleistungen vor Ort in Anspruch genommen, so können die Kantone vorsehen, dass die zuständige Stelle dafür Gebühren erhebt.»

und weiter in Art. 31 Abs. 5:

«Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a RVOG»

4 Der Wortlaut von Art. 31 im E-ID Gesetz macht unmissverständlich klar, dass Dienstleistungen von Behörden vor Ort, also nicht Online per E-ID, Gebührenpflichtig sein können. Dieser Gesetzestext steht im radikalen Gegensatz zur Behauptung auf Seite 6, die Nutzung der E-ID sei freiwillig und kostenlos.

5 Das Ergebnis eines Urnengangs kann durch eine derart unzulässige Beeinflussung mittels irreführenden Informationen durch Bundesrat und Behörden in der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen in hohem Masse verfälscht werden. Eine solche kann in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht fallen wie auch durch Falschaussagen des Bundesrates in Publikumsendungen. Die Behörde verletzt damit ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über Zweck und Tragweite einer Vorlage derart irreführend orientiert. Abstimmungserläuterungen wie auch Aussagen von Magistraten in wichtigen Abstimmungssendungen dürfen nicht unwahr und unsachlich sein. Für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente dürfen nicht unterdrückt und für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten nicht verschwiegen werden (Vergleiche: BGE 138 I 61 E. 6.2).

V. Zuschüsse der SWISSCOM AG an das Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern

1 Mit ³Eintrag im Register über die Politikfinanzierung der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK vom 10. Juli 2025 (Beweis Nr. 2 - Beilage) ist die Swisscom AG mit einem Zuschuss von CHF 30.000 an das Ja-Komitee e-ID in Bern eingetragen. Bei der Swisscom handelt es sich um ein Unternehmen mit 51 Prozent Aktienanteil des Bundes. Diese Zahlung erfolgte mitten im Abstimmungskampf und wurde in den Medien breit kommuniziert. Sie hatte mit diesem Vorgehen einen wesentlichen Einfluss auf die Meinungsbildung der stimmenden Bevölkerung. Nicht zu vernachlässigen sind die der Digitalen Welt besonders zugewandten Kunden von Swisscom, welche durch Abstimmungsmarketing beeinflusst werden können.

Als Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes ist die Swisscom dem Gebot staatlicher Neutralität in Wahl- und Abstimmungsfragen verpflichtet und hat diese Pflicht mit ihrer Wahlkampffinanzierung fahrlässig verletzt. Auch wenn der Zuschuss von 30.000 Franken zunächst als klein erscheinen mag, bedeutete er zu diesem Zeitpunkt doch immerhin rund ein Viertel des Wahlkampfbudgets des Wirtschaftskomitees Schweizer e-ID in Bern. Das Komitee war damit in der Lage, die Meinungsbildung vor der Abstimmung mit Social-Media-Kampagnen und Wahlplakaten wesentlich zu beeinflussen.

2 Wenn öffentliche Mittel (Steuern, Abgaben, Erträge staatsnaher Betriebe) in den Abstimmungskampf fliessen, betonen Literatur und Rechtsprechung, dass dies die Chancengleichheit der privaten Komitees massiv verzerren kann. Vor dem Hintergrund, dass die Swisscom AG womöglich von der Annahme der E-ID wirtschaftlich profitieren wird, ist der unzulässige Zuschuss im doppelten Sinne verwerflich. Die Swisscom AG hat kein politisches Eigeninteresse an einer E-ID, ihre Spende ist daher nicht legitimierbar. (Siehe: BGE 119 Ia 271; BGE 130 I 290; BGE 140 I 338: Das Bundesgericht stellte klar, dass staatliche Stellen in Abstimmungskämpfen zur Neutralität verpflichtet sind. BGE 138 I 61 (Unternehmenssteuerreform II): Der Bund informierte in seiner Abstimmungsbotschaft unsachlich → Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV.)

² <https://www.eid.admin.ch/de/die-freiwilligkeit-der-e-id-und-das-organ-und-gewebespenderegister>

³ <https://politikfinanzierung.efk.admin.ch/app/de/campaign-financings/512/forms/19-1-425-512-66>

VI Schlussfolgerung

In Bezug auf die Legitimierung von Unternehmen, der Freiwilligkeit und Kostenregelung zur E-ID, enthält die Abstimmungsbotschaft Falschinformationen und unterdrückt damit ausschlaggebende Entscheidungsgrundlagen, für die der Stimmbürger in der Vorlage selbst keine Anhaltspunkte findet. Die tatsachenwidrigen Behauptungen des Bundesrates dürften zudem ein entscheidendes Argument gewesen sein, dem höchst problematischen Gesetz dennoch zuzustimmen. Diese Unregelmässigkeiten sind dazu geeignet, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen. Die Zuschüsse der Swisscom AG bedeuteten für die Meinungsbildung noch das sprichwörtliche «Tüpfchen auf dem i»). Zusätzlich hat Bundesrat Jans seine Pflicht zur sachlichen, objektiven und korrekten Information und damit die Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 BV in grober Weise verletzt. Das knappe Abstimmungsergebnis von nur 14'700 Ja-Stimmen spricht unter diesen Gesichtspunkten eine deutliche Sprache und bestätigt die Notwendigkeit einer Wiederholung und Richtigstellung.

.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Seiler

Beilagen:

- Beweis 1: Abstimmungsbüchlein für die Volksabstimmung vom 28. September 2025
- Beweis 2: Eintrag Register EFK – Zuschuss Swisscom AG an Wirtschaftskomitee Schweizer e-ID, Bern